Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug betreffend Ausschreibung des zweiten Wahlgangs vom 17. November 2019 für 1 Mitglied des Ständerats (Amtsperiode 2020–2023)

1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei den zweiten Wahlgang für 1 Mitglied des Ständerats aus.

Wahlkreis bildet der Kanton Zug (ein Wahlkreis).

Die Wahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug [KV] vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]).

2. Wahlsonntag

Der zweite Wahlgang findet am **Sonntag, 17. November 2019,** an der Urne statt (§ 56 Abs. 3a WAG; vgl. Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019).

3. Stimmberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind (§ 27 Abs. 2 KV; § 4 WAG). Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV).

Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG). Das Wahl- und Abstimmungsgesetz nennt für die Ständerratswahl keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse im vorgenannten Sinne.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde (§ 3 Abs. 1 WAG). Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (§ 3 Abs. 2 WAG).

4. Unvereinbarkeiten

4.1. Bundesrecht

Die Mitglieder des Nationalrats, **des Ständerats**, des Bundesrats sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören (Art. 144 Abs. 1 BV).

Weitere **Unvereinbarkeiten** sind in den Art. 14 und 15 des Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 170.10) geregelt. Der Bundesversammlung dürfen **nicht** angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG);
- die nicht von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG);
- das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG);
- die Mitglieder der Armeeleitung (Art. 14 Bst. d ParlG);
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG);
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

Vorgehensweise im Fall einer Unvereinbarkeit (Art. 15 ParlG):

- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Bst. a ParlG ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.
- Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Bst. b-f ParlG ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

Besondere Aufmerksamkeit ist der **präzisen Berufsangabe** zu schenken, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt sind, die **im Dienste des Bundes** arbeiten.

4.2. Kantonales Recht

In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrats sitzen (§ 45 Abs. 2 KV).

Wird entgegen § 45 Abs. 2 KV ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem

Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amts durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben (§ 41 Abs. 3 WAG).

5. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach § 56 Abs. 3a WAG in Verbindung mit den §§ 31 ff. WAG (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019).

5.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Dienstag, 22. Oktober 2019, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingereicht werden (Wahlanmeldeschluss; § 56 Abs. 3a WAG).

Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3a WAG).

Wahlvorschläge, die nach Dienstag, 22. Oktober 2019, 12.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

5.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei **bis Mittwoch, 23. Oktober 2019, 09.00 Uhr,** zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 56 Abs. 3a WAG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 WAG).

5.3. Inhalt der Wahlvorschläge

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAV; BGS 131.2).

5.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

5.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge und die Vorgeschlagenen müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV; BGS 131.2).

5.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

5.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können bis Mittwoch, 23. Oktober 2019, 09.00 Uhr, eingereicht werden (§ 56 Abs. 3a WAG).

6. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 23. Oktober 2019, 09.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG).

7. Stille Wahl

Die **stille Wahl** ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet **kein Urnengang** statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

8. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 15) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht (§ 23 WAG).

9. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden (§ 10 WAG).

9.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** in einem **Wahllokal** ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen (§§ 10 und 11 WAG).

9.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig (§ 12 Abs. 1 WAG).

Für die briefliche Wahl sind die **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschriebenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** (Zustellkuvert) zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Rücksendekuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Rücksendekuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft (§§ 12–14 WAG).

9.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 Abs. 1 WAG).

10. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine visualisierte Wahlanleitung (Flyer). Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

11. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können auf der Website der Staatskanzlei heruntergeladen werden: www.zg.ch/wahlen-sr

Kontaktpersonen:

- Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei (041 728 31 04; laurent.fankhauser@zg.ch)
- Herbert Fischer, stv. Leiter Dienste (041 728 31 37; herbert.fischer@zg.ch)

12. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung.

Kontaktpersonen:

- Tobias Moser, Landschreiber (Tel. 041 728 31 10; tobias.moser@zg.ch)
- Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei (Tel. 041 728 31 41; peter.giss@zg.ch)

13. Versand von Wahlprospekten durch die Gemeinden

Hinsichtlich eines allfälligen gemeinsamen Wahlprospektversands werden sich die Gemeinden mit den Parteien und Gruppierungen in Verbindung setzen oder den Wahlprospektversand im Amtsblatt ausschreiben.

14. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

15. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergeb-

nisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Zug, 20. Oktober 2019

Staatskanzlei des Kantons Zug